

Das transatlantische Freihandelsabkommen (Transatlantic Trade and Investment Partnership – TTIP) als sozialpolitisches Problem

Werner Maschewsky

Der Aufsatz basiert auf einer Auswertung und Zusammenfassung von – meist kritischen – Darstellungen und Analysen zum geplanten transatlantischen Freihandelsabkommen (Transatlantic Trade and Investment Partnership – TTIP) aus Printmedien, Internet und einer öffentlichen Anhörung in einem Bundestagsausschuss. Ziel war es nicht, neue Einsichten in TTIP zu erarbeiten, sondern die vorhandenen Einsichten so übersichtlich zu vermitteln, dass sie für die politische Mobilisierung genutzt werden können.

Einige wichtige Aspekte der aktuellen Diskussion zu TTIP werden kurz skizziert, jeweils unterlegt mit konkreten Beispielen:

- allgemeine Merkmale von TTIP (Schiedsgerichte, regulatorische Kooperation, „lebendes Abkommen“, Negativ- statt Positivismen bei der Liberalisierung);
- TTIP und öffentliche Daseinsvorsorge (Liberalisierung, Kommerzialisierung und Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen, EU-Sozialversicherung als Handelshemmnis);
- TTIP und Umweltschutz (Vorsorge- vs. Nachsorgeprinzip, Chemikalienrecht, Nanotechnologie, Fracking);
- TTIP und Verbraucherschutz („Chlorhühner“, Pestizidrückstände, Genfood, hormonwirksame Chemikalien);
- TTIP und Gesundheitsschutz (Gesundheitskosten, Krankenhäuser, Medikamente und Medizinprodukte, Nichtraucherenschutz, Arbeitnehmerschutz).

Abschließend werden einige Durchsetzungsstrategien der staatlichen und wirtschaftlichen Akteure angesprochen.

Im Ausblick wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass vielfältige Verzögerungen die Chancen erhöhen, dass die jetzigen Verhandlungen nicht rechtzeitig abgeschlossen werden und damit eventuell dauerhaft scheitern könnten.

Schlüsselwörter: TTIP, Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz, Arbeit, Schiedsgericht, Investor-Staat-Klage, regulatorische Kooperation, Regulierungsrat, lebendes Abkommen.

Einführung

Das geplante Handelsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) zwischen EU und USA soll – für eine Freihandelszone mit 800 Millionen Menschen – „Handelshemmnisse“ abschaffen, um so Handel zu fördern. Dabei geht es sowohl um „tarifäre Handelshemmnisse“ – d.h. Zölle, die aber im Handel EU-USA fast keine Rolle mehr spielen –, als auch „nicht-tarifäre Handelshemmnisse“. Mit letzteren sind zwischen EU und USA differierende Regelungen (Standards, Normen, Vorschriften, Gesetze, etc.) gemeint, die den Handel erschweren. Sie sollen entweder angeglichen („harmonisiert“) oder gegenseitig anerkannt werden.

Diese Freihandelszone wurde seit Anfang der 1990er-Jahre von Politikern, Lobbyisten und Journalisten angedacht, als „Transatlantic Free Trade Area“ (TAFTA), in Analogie zur seit 1993 bestehenden nord-amerikanischen Freihandelszone NAFTA. Auf dem EU-USA-Gipfel 2007 wurde dieser Vorschlag von US-Präsident Bush Jr., EU-Kommissionspräsident Barroso und EU-Ratsvorsitzender Merkel aufgegriffen und durch Einsetzung von Arbeitsgruppen weiter konkretisiert. 2011 richteten Barroso und US-Präsident Obama die HLWG (High Level Working Group on Jobs and Growth) ein, die 2013 Verhandlungen über eine Freihandelszone empfahl (BODE 2015).

Die Mitte 2013 begonnenen TTIP-Verhandlungen wurden auf Wunsch großer Industrieverbände von der EU-Kommission initiiert und der US-Seite durch Zugeständnisse im Vorfeld schmackhaft gemacht (FRITZ 2014b, THOMSEN 2013). Auf EU-Seite wurden als Gewinner eines „ambitionierten“ Abkommens vor allem Agrar-, Chemie- und Autoindustrie genannt (CEPR 2013). Das von

der EU-Kommission in diesem Zusammenhang oft zitierte CEPR (Centre for Economic Policy Research, London) ist ein „Thinktank“ der Banken, mit Finanziers wie JP Morgan, Citigroup, Barclays oder BNP Paribas (FRITZ 2014b).

CEPR bezifferte die durch TTIP bestenfalls erreichbare Steigerung des BIP (Bruttoinlandsprodukts) der EU für 2027 auf 0,48 % – für einen Zeitraum von 10-20 Jahren. Andere Experten erwarten nur eine Steigerung des BIP von 0,3 % in zehn Jahren (DULLIEN 2015). Diese Prognosen gelten für die EU insgesamt und nehmen starke regionale Unterschiede an; so soll der Handel mit Südeuropa sinken (MAIER 2015).

Einige TTIP-Befürworter – vor allem die Bertelsmann-Stiftung und das Ifo-Institut als dessen Auftragnehmer – verzehnfachen diese Prognosen. Sie sagten für die BRD eine Einkommenszunahme von 3,5 % in zehn Jahren voraus und 180.000 neue Arbeitsplätze – bei über 40 Millionen Beschäftigten (FELBERMAYR et al. 2013). Im März 2015 wurden bei EU-Kommission, Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Verband der Deutschen Automobilindustrie (VDA) und Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM) überzogene Prognosen stillschweigend im Internet gelöscht (FOODWATCH 2015).

Neue Prognosen (CAPALDA 2014, FOODWATCH 2015) gehen z.T. von Jobverlusten in der EU (vor allem in Nordeuropa) und verstärkter sozialer Ungleichheit aus – was den Erfahrungen mit EU-Erweiterung und nord-amerikanischem Freihandelsabkommen NAFTA entspricht (BERGER 2013, WALLACH 2013).

Die TTIP-Verhandlungen werden aktuell von EU-Handelskommissarin Malmström und US-Chefunterhändler Fromann (führender Lobbyist für „Big Pharma“ in den USA) geleitet. Die Details werden von einer hochrangigen Arbeitsgruppe beider Vertragsparteien ausgearbeitet, deren Zusammensetzung unbekannt ist. Im Vorfeld wurden von der Arbeitsgruppe über 120 Treffen mit Konzernen und Lobbyisten durchgeführt, aber nur etwa 10 mit Gewerkschaften, Umwelt- und Sozialverbänden (FRITZ 2014b). Auch während der Verhandlungen haben Wirtschaftsvertreter nach eigenen Angaben guten Kontakt zur Arbeitsgruppe (DAS ERSTE 2014).

Anders als bei den in den 1990er-Jahren erfolgten WTO-Verhandlungen sind die diskutierten Vertragsentwürfe – und die zugrunde liegenden Wunschlisten von Wirtschaftsverbänden und „Thinktanks“ (z.B. Bertelsmann Stiftung, Business Europe, US-Handelskammer) – für die Öffentlichkeit, aber auch große Teile des EU-Parlaments und der nationalen Parlamente und Regierungen, weitgehend geheim. Erst nach Abschluss der Verhandlungen soll der Vertragsentwurf veröffentlicht werden. Allerdings gab es so viel Kritik an dieser Geheimdiplomatie, dass die EU-Kommission seit Mitte 2014 einzelne Textauszüge – auch diese oft noch mit vielen Schwärzungen – veröffentlicht. Das Mehr an Information bedeutet aber kein Mehr an Transparenz (MÜLLER 2015).

Die zuständigen Parlamente – welche das sind, ist weiterhin umstritten – sollen die ausgehandelten Entwürfe nur als Gesamtpaket befürworten oder ablehnen können. Dabei werden viele

Abstract

Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) as a social political problem

The planned Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) between EU and US is meant to establish a free-trade zone for 800 million people. TTIP aims at reducing trade barriers - tariffs and non-tariffs (regulations, laws, standards, etc.). As tariffs are virtually irrelevant between EU and US, TTIP is mainly about adjustment or mutual acceptance of non-tariff regulations, e.g., in health, environmental, consumer and workers' safety. As standards are mostly higher in the EU, TTIP means reduction of EU-standards, e.g. achieved by investor-state dispute settlement.

TTIP is a „living agreement“, which - as implementation of „regulatory cooperation“ - will be permanently refined by a secretive „regulatory council“ (with participation of lobby-groups). Thus, the deregulation agenda will be perpetuated.

Key words: TTIP, environment, health, consumer safety, work, investor-state dispute settlement, regulatory cooperation, regulatory council, living agreement.

Regelungen verhandelt – etwa zu Schiedsgerichten –, die nationales und europäisches Recht brechen (SZENT-IVANYI & RIESBECK 2014).

Einige Papiere sind durchgesickert, andere wurden auf Druck von NGOs (z.B. CEO, PowerShift, WEED) herausgegeben, oft mit vielen Kürzungen und Schwärzungen. So wurde das 18-seitige Verhandlungsmandat der EU-Kommission von 2013 erst Ende 2014 veröffentlicht. Die kritische Öffentlichkeit ist daher zur Beurteilung des Vertragswerks auf „leaks“ und Teil-Veröffentlichungen, aber auch auf Spekulationen, Analogieschlüsse – z.B. zum kurz vor der Ratifizierung stehenden CETA-Vertrag zwischen EU und Kanada – oder bloßes Abwarten angewiesen. Das ist eine grobe Missachtung demokratischer Spielregeln.

TTIP ist so – schon ohne Berücksichtigung der Inhalte – mit einem gravierenden Demokratiedefizit behaftet. Dass es auch anders geht, zeigen Abkommen innerhalb der Welthandelsorganisation (WTO). EU-Kommission und US-Regierung legen es aber darauf an, die TTIP-Verträge parlamentarischer und zivilgesellschaftlicher Kontrolle und Mitbestimmung zu entziehen. Die Mitsprache von Industrie und Banken wird dagegen gewünscht und gesucht.

Obwohl es inzwischen tausende (meist bilaterale) Handelsverträge zwischen Ländern gibt, die der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt sind, ist TTIP von besonderer Relevanz, weil es einen großen gemeinsamen Markt von 800 Millionen Menschen betrifft, die beiden Vertragspartner über 40 % der Weltwirtschaftsleistung abdecken, zudem durch TTIP Normen für weitere große Handelsverträge gesetzt werden sollen – z.B. das parallel ausgehandelte Handelsabkommen TPP (Trans-Pacific Partnership) zwischen NAFTA und mehreren Ländern Mittel- und Südamerikas, Ost- und Südasiens (WALLACH 2013, 2015).

Wichtige Bestimmungen in TTIP

Die bisher bekannt gewordenen Vertragsdokumente („Texte“) zu TTIP enthalten – wie andere bi- oder multilaterale Handelsabkommen – eine vertragsrechtliche, keine sozialpolitische Systematik und Terminologie. Sie sind für Nicht-Experten und Nicht-Juristen schwer zu verstehen, vor allem hinsichtlich ihrer Tragweite. Auch der große Umfang – Ende 2014 über 1.500 Seiten – fördert nicht das Verständnis.

Umwelt und Gesundheit sind keine eigenen Abschnitte in TTIP-Texten. Aber gesundheitliche Belange i.w.S. – von Lebensmittelhygiene bis Atomausstieg, Vergabewesen bis Patentrecht, Krankenhausfinanzierung bis Bewertung karzinogener Substanzen – werden gemäß vertragsrechtlicher Systematik berührt in verschiedenen

- Artikeln (z.B. zu Marktzugang, Behandlung von Investitionen);
- Klauseln (z.B. Schirmklausel, Ausnahmeklausel für öffentliche Dienstleistungen);
- Regeln (z.B. Nichtdiskriminierung, Inländerbehandlung, „Standstill“, „Ratchet“).

TTIP-Bestimmungen bezüglich Marktzugang, Schiedsgerichten, Investitionsschutz („billige und gerechte Behandlung“; Schutz

vor „Bruch legitimer Erwartungen“, „offensichtlicher Willkür“, „Enteignung“, etc.) und die in TTIP eingebauten Regeln zur Unumkehrbarkeit von Liberalisierung/Privatisierung verändern tiefgehend das gesellschaftliche Leben (FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2014a, KRAJEWSKI 2015). Sie berühren demokratische Rechte, soziale Standards, Gesundheits-, Verbraucher-, Umwelt-, Daten-, Rechts-, Arbeitnehmer- und Arbeitsschutz.

Die zu diesen Themen bekannt gewordenen Positionen von US-Regierung und EU-Kommission fallen weit hinter bisher geltende europäische Standards zurück. So wird der angestrebte „Abbau bürokratischer Hürden“ staatliche Regulierung im Gesundheitsbereich einschränken und „amerikanische Verhältnisse“ in der EU fördern (EBERHARDT 2013). Die gewünschte „regulatorische Kooperation“ (s.u.) im Vorfeld nationaler oder europaweiter Regelungen – in einem nicht-öffentlichen „Regulationsrat“ weniger staatlicher Experten, im Beisein von Lobbyisten – wird nationale Souveränität weiter einschränken und die Zuständigkeit von Parlamenten unterlaufen (FRITZ 2014b). TTIP-Regelungen sollen zudem über entsprechenden nationalen und europäischen Regelungen stehen, was mithilfe internationaler Schiedsgerichte durchgesetzt werden kann (EBERHARDT & OLIVER 2014).

Im Folgenden werden einige allgemeine Merkmale von TTIP kurz skizziert.

1. Private internationale geheime Schiedsgerichte

TTIP sieht wie die meisten modernen Freihandelsabkommen – aber nicht alle; vgl. Abkommen der USA mit Israel, Australien – private, geheim tagende und demokratisch unkontrollierte Schiedsgerichte vor (sog. ISDS-Mechanismus; Investor-State Dispute Settlement). Sie werden verstanden als außergerichtliche Instanzen zur Konfliktlösung zwischen Staaten und externen Investoren, ohne dass der Kläger zunächst den innerstaatlichen Rechtsweg beschritten haben muss (FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2014b, KRAJEWSKI 2015).

ISDS-Verfahren erlauben es Firmen, Staaten zu verklagen – nicht umgekehrt. Ihre Bedeutung nimmt aufgrund der stetig wachsenden Zahl von, meist bilateralen, Investitionsschutzabkommen zu (2013 geschätzt: > 3000). Das ISDS-Verfahren wurde in der BRD erfunden und erstmals 1959 in einen Handelsvertrag mit Pakistan eingebaut. Früher lautete die Begründung, dass nur so Firmen ihre Investitionen in Ländern mit fraglicher Rechtsstaatlichkeit – z.B. früheren Kolonialländern – sichern könnten, als Voraussetzung für ihre Bereitschaft zu investieren (FRITZ 2014b).

Der Handel EU-USA kam allerdings bisher problemlos ohne ISDS aus. Inzwischen haben, auf Betreiben der USA, neun osteuropäische Staaten bilaterale Handelsabkommen mit den USA abgeschlossen, die die Einrichtung von Schiedsgerichten vorsehen (FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2014a).

ISDS erlaubt es Firmen, Staaten wegen Maßnahmen zu verklagen, die den Profit der Firmen aktuell schmälern oder zukünftig schmälern könnten – z.B. die Kennzeichnung gentechnisch veränderter

Lebensmittel, die Einführung eines Mindestlohns, das Verbot von Fracking, der Atomausstieg. Aus Sicht der Schiedsgerichte ist dabei völlig unerheblich, ob die angegriffenen Maßnahmen demokratisch zustande gekommen sind (EBERHARDT & OLIVER 2014).

1996 waren 38 Klagen vor internationalen Schiedsgerichten bekannt, 2014 schon 608 (EBERHARDT & OLIVER 2014). Die meisten Klagen richteten sich gegen Argentinien (52), Venezuela (34), Ecuador (23), Mexiko (21), Tschechien (20), Kanada (19) und Ägypten (17); gegen Deutschland nur drei (UKEN 2014). Die Konzerne „schießen“ sich gern auf missliebige Länder ein, die sie „vor sich her treiben“, um Exempel zu statuieren (ENDRES & KOSCHNITZKE 2014).

Die meisten Investor-Staat-Klagen stammen von US-Konzernen (130). 2/3 der ISDS-Entschädigungen fließen an Konzerne mit einem Umsatz von mehr als 10 Milliarden USD (THIE 2015). Sehr klagefreudig sind, neben US-amerikanischen, auch Konzerne aus den Niederlanden (50), Großbritannien (30) und Deutschland (27) – z.B. mehrere Klagen von Daimler, Hochtief und Wintershall gegen das wirtschaftlich angeschlagene Argentinien (ENDRES & KOSCHNITZKE 2014). Die meisten Investor-Staat-Klagen finden beim ICSID (International Center for Settlement of Investment Disputes) statt, einem Ableger der Weltbank in Washington (D.C.) (PINZLER et al. 2014).

Die Schiedsgerichte sind, nach WTO-Muster, mit drei Wirtschaftsanwälten aus konzernnahen Kanzleien besetzt, die als Kläger, Verteidiger oder Richter fungieren – einer für die klagende Firma, einer für den beklagten Staat, einer von beiden gemeinsam ausgewählt. Die Schiedsgerichte stehen außerhalb nationaler Rechtssysteme und unterliegen keiner demokratischen und rechtsstaatlichen Kontrolle. Die Schadensersatzforderungen sind meist sehr hoch, die Verfahren langfristig und extrem teuer (Tendenz steigend). Dies bedeutet eine rasch wachsende Gefahr für die Staatshaushalte ökonomisch schwacher Länder, vor allem wenn die Waffe ISDS politisch gezielt eingesetzt wird (s.u.). Berufung gegen Schiedsgerichtsurteile ist nicht möglich. In vielen Fällen kommt es zum Vergleich (EBERHARDT & OLIVER 2014, PINZLER et al. 2014).

Für darauf spezialisierte Anwälte und Kanzleien sind Schiedsgerichtsverfahren sehr lukrativ, weshalb sich die Zahl bekannt gewordener ISDS-Fälle in weniger als 20 Jahren (seit 1996) um den Faktor 16 erhöht hat. Inzwischen gibt es ein sehr elitäres Schiedsgerichts-Gewerbe; einen sehr kleinen Kreis von einschlägigen Anwälten (15 Anwälte haben mehr als die Hälfte der bekannten ISDS-Verfahren entschieden); und Investoren, die Firmen erfolgversprechende ISDS-Verfahren gegen Gewinnbeteiligung – bis zu 80 % der Entschädigung – vorfinanzieren (EBERHARDT & OLIVER 2014, PINZLER et al. 2014).

Es handelt sich um eine Privatjustiz, die für Konzerne lästige Gesetze außer Kraft setzt. Dies birgt die Gefahr von vorseilendem Gehorsam – Regierungen und Parlamente trauen sich nicht, Maßnahmen zu erlassen, die kostspielige Konflikte mit Investoren bringen könnten („regulatory chill“; FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2014b, MÜLLER 2015). Damit stehen nicht die Interessen der Bevölkerung im Mittelpunkt, sondern die

Interessen vorhandener oder möglicher Investoren. Australien, Südafrika und Indien haben deshalb beschlossen, keine ISDS-Verfahren mehr in Handelsabkommen aufzunehmen. Argentinien, Bolivien, Brasilien, Ecuador und Venezuela haben bestehende Investitionsschutzabkommen gekündigt (EBERHARDT & OLIVER 2014, PINZLER et al. 2014).

Beispiele:

- 2013 hat der schwedische Energiekonzern Vattenfall die BRD wegen des deutschen Atomausstiegs vor einem internationalen Schiedsgericht in den USA auf 3,7 Milliarden Euro Schadensersatz wegen entgangener Profite verklagt (FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2014a).
- Schiedsgerichtsverfahren werden zunehmend politisch instrumentalisiert. 2014 hat ein Schiedsgericht in Den Haag wegen fehlender Entschädigung von Yukos-Aktionären Russland zu einer Strafe von 50 Milliarden US-Dollar verurteilt (DIE WELT 2015).

2. Regulatorische Kooperation

Handelsrelevante Regelungen (Vorschriften, Normen, Standards, etc.) sollen zwischen der EU und den USA angeglichen („harmonisiert“), oder – wo nicht möglich bzw. sinnvoll – gegenseitig anerkannt werden. Diese „regulatorische Kooperation“ soll den Handel erleichtern und unnötige Kosten sparen – z.B. durch Zulassung des VW-Airbags auch in den USA, durch Wegfall der gentechnischen Kennzeichnung bei US-Lebensmittelimporten in die EU.

Eine erste Abstimmung erfolgt im Rahmen der laufenden Verhandlungen und fließt somit in das ausgehandelte Abkommen ein. Die bestehenden Unterschiede in den Regelwerken werden dabei nicht als Chance zur Erreichung eines höheren Schutzniveaus („regulatorischer Wettbewerb“) gesehen, sondern nur als Hindernis für die Erweiterung des transatlantischen Handels.

Bestehen bei Vertragsabschluss Regelunterschiede weiter, sollen diese angeglichen werden, entweder durch nachträgliche Abstimmung oder wechselseitige Anerkennung. Zuständig wäre in beiden Fällen ein kleiner, geheim tagender „Regulierungsrat“, als Arbeitskreis von Handelsexperten im Beisein von Lobbyisten, für die anscheinend ein Mitspracherecht vorgesehen ist (FRAKTION DIE LINKE 2014, FRITZ 2014b). Dieser Regulierungsrat soll im Vorfeld nationaler und übernationaler Gesetzgebung tätig werden. Nach dieser Konstruktion wären Konzerne – vor den Parlamenten – an der Formulierung zukünftiger EU-Regelungen zu Bürgerrechten, sozialen Standards, Gesundheits-, Verbraucher-, Umwelt-, Daten-, Rechts-, Arbeitnehmer- und Arbeitsschutz beteiligt.

Beispiele:

- Bei wechselseitiger Anerkennung von Standards zwischen EU und USA sollen Firmen sich selbst aussuchen können, nach welchem Regelwerk sie sich verhalten („regulatory arbitrage“; FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2014b). So könnten sich etwa Deutsche Bank oder Citigroup aussuchen, ob sie nach den „liberalen“ Geldmarktregeln der EU oder den strengeren der USA agieren wollen (FRITZ 2014b).

- Einige der größten Probleme von TTIP (z.B. Lebensmittelstandards, Chemikaliensicherheit) sollen erst gelöst werden, nachdem der Vertrag ratifiziert ist und die Kontrolle durch die Öffentlichkeit nachlässt. Dann kann der Regulierungsrat ungehindert die Wünsche der Wirtschaftsverbände bedienen (HAAR & BANK 2015).

3. TTIP als „lebendes Abkommen“

Eine Besonderheit von TTIP als Handelsvertrag ist die permanente Fortschreibung der Regelungen, mit einer Tendenz zum weiteren Abbau. TTIP soll ein „lebendes Abkommen“ („living agreement“) sein, das einer fortlaufenden Überarbeitung unterzogen wird (FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2014b). Sie erfolgt nicht durch Vertreter der Zivilgesellschaft – etwa im Hinblick auf soziale, politische und ökonomische Auswirkungen von TTIP –, sondern durch den Regulierungsrat. Dieser soll nur prüfen, ob weitere Deregulierungen möglich sind. Bei Geheimhaltung und abnehmender öffentlicher Aufmerksamkeit lassen sich diese dann leicht durchsetzen.

Die Kompromisse zwischen Gegnern und Befürwortern von TTIP, die sich vielleicht demnächst in einem ratifizierten Abkommen wiederfinden, sind demnach nicht dauerhaft. Sollten sich in Zukunft die Kräfteverhältnisse zwischen beiden Gruppen verändern – und das tun sie schon durch erfolgreiche Geheimhaltung seitens der Befürworter –, lassen sich solche Kompromisse schnell kippen. Zudem dürfte die von der Öffentlichkeit abgeschirmte Tätigkeit des Regulierungsrats dafür sorgen, dass solche Verschiebungen weitgehend unbemerkt bleiben, solange keine NGOs Alarm schlagen.

Beispiel:

- In TTIP ist per „Ratchet“-Regel vorgesehen, dass Liberalisierungen, Privatisierungen und Kommerzialisierungen prinzipiell nicht rückgängig gemacht, sondern nur weiter vorangetrieben werden können (FRITZ 2014b).

4. Liberalisierung von Dienstleistungen: Negativ- statt Positivlisten

Das erst 2014 bekannt gewordene Verhandlungsmandat der EU-Kommission schließt nur Dienstleistungen, die in hoheitlicher Gewaltausübung erbracht werden (z.B. Polizei, Justiz, Kernverwaltung) und audiovisuelle Dienste als Verhandlungsgegenstand aus. Ansonsten stehen anscheinend alle Dienstleistungen zur Disposition, trotz wiederholter Beteuerungen der EU-Kommission und mehrerer Regierungschefs, dass TTIP keine bestehenden Verbraucherrechte und Standards rückgängig machen werde (MÜLLER 2015).

Eine größtmögliche Liberalisierung von Dienstleistungen wurde schon 1995 mit dem Allgemeinen Dienstleistungsabkommen GATS (General Agreement on Trade in Services; FRITZ & SCHERRER 2002) angestrebt und soll nun durch TTIP fortgeführt und unumkehrbar gemacht werden. Aber während bei GATS und WTO zu deregulierende Dienstleistungen explizit in einer Positivliste aufgeführt wurden, soll ab CETA alles dereguliert werden, was nicht explizit in einer Negativliste enthalten ist –

„list it or lose it“ (FRITZ 2014b, UBA 2015). Die EU-Kommission selbst spricht davon, einen „Hybrid“-Ansatz zu verfolgen, der den Negativlisten-Ansatz aber mit umfasse (MÜLLER 2015).

Es ist zu befürchten, dass eine Negativliste in Zukunft kaum erweiterbar ist. Außerdem lassen sich einmal freigegebene Marktzugänge nur sehr schwer und/oder teuer rückgängig machen (FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2014a).

Beispiele:

- Die kommunale Gestaltungshoheit der Daseinsvorsorge ist nach Ansicht kommunaler Akteure, wie des Deutschen Städtetags, durch die umfassende Liberalisierungs-Agenda von EU-Kommission und TTIP gefährdet. So könnte z. B. die unlängst abgewehrte Liberalisierung der Wasserversorgung über die Hintertür TTIP wieder auf den Tisch kommen (FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2014a).
- Der bolivianische Wasserkonzern Aguas del Turani – Eigentümer: Bechtel (USA) – verklagte Bolivien vor einem Schiedsgericht. Die Privatisierung der Wasserversorgung in Cochabamba (1999 von der Weltbank aufgedrückt) hatte einen starken Anstieg der Wasserpreise und soziale Unruhen zur Folge. Bechtel zog ab und die Wasserversorgung wurde rekommunalisiert, woraufhin der Konzern Schadensersatz forderte (LOEWE 2007, SJÖLANDER HOLLAND 2005).

Öffentliche Daseinsvorsorge, soziale Sicherung und TTIP

Öffentliche Daseinsvorsorge heißt, dass grundlegende Aufgaben einer Gesellschaft – wie Bereitstellung von Wasser, Energie, Entsorgung, Wohnraum, Mobilität, Information, Sicherheit, Gesundheit, Bildung – als öffentliche Aufgabe verstanden und von öffentlichen Betrieben übernommen werden. Das Gegenteil ist private Daseinsvorsorge – privat finanziert und durch privatwirtschaftliche Unternehmen erbracht (FRITZ 2014a).

Die Liberalisierung, Privatisierung und Kommerzialisierung auch von öffentlichen Dienstleistungen – auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene – ist erklärtes Ziel von TTIP (BMW 2015). Sie werden dort als „public utilities“ verhandelt, zu denen es in den 28 EU-Staaten unterschiedliche Interpretationen gibt, wie der unterschiedliche Bedeutungsumfang von „öffentlichen Aufgaben“, „öffentlicher Daseinsvorsorge“, „öffentlichen Dienstleistungen“, „hoheitlichen Leistungen“ etc. andeutet. So unterschiedlich wie die Konzepte, so unterschiedlich auch die Organisationsformen, was schon bei der von EU-Kommission und vielen nationalen Regierungen betriebenen „Harmonisierung“ innerhalb der EU Risiken schafft und bewährte Strukturen bedroht (RAPHAEL 2014).

Allerdings bestehen bezüglich öffentlicher Dienstleistungen noch viel größere Unterschiede zu den traditionell staatskritischen USA – mit ihrer seit Staatsgründung bestehenden konservativen Ablehnung von „Big Government“, „Bureaucrats in Washington“, etc. (ZINN 2005). Das lässt befürchten, dass die öffentliche Daseinsvorsorge – die bei uns als staatliche Pflichtaufgabe gilt – „abgewickelt“ werden könnte, wenn aus Regierungssicht „wichtige Industrie- und Wirtschaftsinteressen“

dagegen stehen. So soll bei den TTIP-Geheimverhandlungen zwar das Bundesministerium für Wirtschaft beteiligt sein, nicht aber das für Gesundheit (ALSCHNER 2015).

5. Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens

Mit öffentlichem Beschaffungswesen wird der Kauf von Waren und Dienstleistungen durch staatliche Stellen auf allen Ebenen (Bund, Länder, Städte und Gemeinden) bezeichnet. Er dient oft der öffentlichen Daseinsvorsorge, aber nicht immer – z.B. lassen sich Kulturförderung, Weltraumforschung und Rüstung höchstens sehr indirekt als Daseinsvorsorge verstehen.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein großer Markt, der auch für ausländische Anbieter interessant ist. In ihm gibt es viele „nicht-tarifäre Handelshemmnisse“, wie Zugangsbarrieren durch nationale und regionale Vorgaben, Maßnahmen zur Förderung lokaler Anbieter, „local-content“-Klauseln, etc. In vielen Bereichen, wie Bauwesen, Informationstechnik, ÖPNV, Gesundheit, Wasserversorgung, Müllabfuhr muss schon jetzt oberhalb bestimmter Auftragswerte europaweit ausgeschrieben werden.

Hoheitliche Dienstleistungen (Polizei, Justiz, Kernverwaltung) blieben bisher ausgespart, gemäß Dienstleistungsrichtlinie der EU (in der Fassung von 2006). Bei den TTIP-Verhandlungen dürften die noch bestehenden Ausnahmeregelungen zur Verhandlungsmasse gehören – spätestens nach einer Ratifizierung im Regulationsrat (s.o.) –, trotz gegenteiliger Beteuerungen hochrangiger EU-Repräsentanten. Dabei garantiert Dienstleistungsfreiheit keine höhere Qualität. Stattdessen wird sie die Konkurrenz erhöhen, Gewinne reduzieren, Rationalisierungen auslösen und so tendenziell die Qualität drücken (BSIRSKE 2013).

Beispiele:

- Der in TTIP vorgesehene Schutz ausländischer Investitionen nach dem Prinzip der „Inländergleichbehandlung“ hat in der Praxis von ISDS-Verfahren oft dazu geführt, dass ausländische Investoren besser geschützt waren als inländische – also umgekehrte Diskriminierung (FRITZ 2015, KRAJEWSKI 2015).
- Kommunale Spitzenverbände fordern, dass die für lokale Wirtschaftsförderung wichtigen Erleichterungen für „Inhouse“-Vergaben und interkommunale Zusammenarbeit nicht durch die Hintertür TTIP wieder infrage gestellt werden dürfen (RAPHAEL 2014).

6. Kommerzialisierung und Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen

Dienstleistungen sollen nicht nur umfassend liberalisiert – also allen möglichen Anbietern zugänglich gemacht –, sondern auch kommerzialisieren und privatisiert werden. Kommerzialisierung heißt, dass Dienstleistungen zu handelbaren Waren werden, der Zugang somit über Geld erfolgt. Privatisierung heißt, dass Dienstleistungen von profitorientierten privatwirtschaftlichen Unternehmen erbracht werden.

Öffentliche Dienstleistungen zum Zweck der Daseinsvorsorge – wie Bereitstellung von Wasser, Energie, Entsorgung, Verkehr,

Wohnen, Infrastruktur, Information, Bildung, Sicherheit, etc. – sind ein großer und relativ stabiler Markt. Diese Dienstleistungen sind nicht profitorientiert, dienen dem Gemeinwohl und sollten deshalb aus dem Anwendungsbereich des TTIP klar herausgenommen werden (DGUV 2014).

Auf Druck der französischen Regierung wurden audiovisuelle Dienstleistungen (z.B. Radio, Fernsehen, Film) bisher aus den Verhandlungen ausgenommen. Es ist aber ungewiss, ob das so bleibt – vor allem, wenn TTIP als „lebendes Abkommen“ verstanden wird, das im geeigneten Moment neoliberal „fortgeschrieben“ werden kann (s.o.; FRITZ 2014b).

Die in den 1990er-Jahren häufige Privatisierung der Wasserversorgung (z.B. in Berlin) wurde zunehmend hinterfragt, oft rückgängig gemacht. Um diesen Trend aufzuhalten, soll TTIP per „Ratchet“-Regel (s.o.) eine Re-Regulierung – z.B. Rekommunalisierung von Wasserwerken – unmöglich machen. Liberalisierung und Privatisierung sollen unumkehrbar werden (FRITZ 2014b).

Beispiele:

- US-Firmen sind interessiert am Marktzugang im europäischen Verkehrssektor. So setzt die US-Onlineplattform Uber, finanziert von Google und Goldman Sachs, in deutschen Städten das Taxigewerbe unter Druck – Fahrereinkommen und Kundensicherheit sind gefährdet (FRITZ 2014a).
- In Argentinien fror der Staat während der Krise 2001/2002 die Preise für Wasser und Strom ein und verabschiedete Notstandsgesetze. Das Land wurde daraufhin mit über 40 Investor-Staat-Klagen überzogen, v.a. aus den USA, Großbritannien, Frankreich und Deutschland (EBERHARDT & OLIVER 2014).

7. EU-Sozialversicherung als Handelshemmnis

Im Bereich der staatlich organisierten Absicherung gegen sogenannte „soziale Risiken“ – Arbeitslosigkeit, Alter, Arbeitsunfall, Krankheit, Pflegebedürftigkeit – sind die Unterschiede zwischen EU und USA enorm, viel größer als zwischen EU und Kanada. Die europäischen Sozialsysteme sichern solche Risiken über eine finanzielle Umverteilung – meist nach dem Solidar- und/oder Äquivalenzprinzip – ab (ENGELN-KEFER 2014).

Die EU-Kommission hat sich in den Lissabon-Verträgen 2009 die ausschließliche Kompetenz im Bereich des gemeinsamen Außenhandels gesichert. Nach Ansicht deutscher Sozialversicherungsträger darf sich dies nicht auf Sozial- und Gesundheitsschutz auswirken, in denen weiterhin nationale Souveränität gilt. Insbesondere müsse ein Systemwettbewerb zwischen dem deutschen und dem US-System der Sozialversicherung vermieden werden (DGUV 2014).

In den USA findet ein staatlich organisierter Solidarausgleich wenig Verständnis. Die durch TTIP eröffnete Möglichkeit für US-Investoren, staatliche Regelungen in europäischen Sozialsystemen (z. B. Mietpreisbremse; Erhöhung der Leistungen in der Pflegeversicherung) vor wirtschaftsnahen Schiedsgerichten anzufechten, hätte verheerende Folgen. Bei juristischem Erfolg der Kläger müssten eventuell Schadensersatzforderungen von – im

Laufe der Jahre, in der Summe – zweistelligen Milliardenbeträgen aus Staatshaushalten bedient und durch Sozialabbau finanziert werden. Das würde wiederum Privatanbietern von sozialen Dienstleistungen den zahlungskräftigen Teil der Kundschaft zutreiben (FRITZ 2014b).

Beispiele:

- Der holländische Versicherungskonzern Achmea verklagte die Slowakei vor der Internationalen Handelskammer in Paris. Grund war eine Krankenkassenreform, nach der Profite zugunsten der Versicherten reinvestiert werden sollten. Die Slowakei musste Schadensersatz zahlen (FRITZ 2014b).
- In den USA gibt es seit Jahrzehnten erbitterte Auseinandersetzungen um die Einführung einer gesetzlichen Krankenversicherung für 46 Millionen nicht-krankenversicherte US-Bürger. Eine solche Krankenversicherung wird von US-Konservativen als „Kommunismus“ betrachtet (ENGELN-KEFER 2014).

Umweltschutz und TTIP

TTIP wird auch für den Umweltschutz erhebliche Auswirkungen haben, da Konzerne Umweltregeln und -vorschriften vornehmlich als Handelshemmnisse sehen, die es abzuschaffen gilt. Investitionsschutz-Klagen vor privaten Schiedsgerichten bieten dafür das geeignete Instrumentarium.

Umweltstandards unterscheiden sich zwischen EU und USA. In wenigen Bereichen sind die USA besser (z. B. bei Luftqualität), in den meisten die EU – z. B. bei Pestiziden/Bioziden, Chemikalien-Rückständen in Futtermitteln, Nano-Materialien, Fracking und Schwermetallen. Da regulatorische Kooperation im Rahmen von TTIP eine Angleichung solcher Standards vorsieht – oder ihre wechselseitige Anerkennung als gleichwertig – wird es aus europäischer Sicht zur Senkung von Standards kommen. Dies ist nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch ein Verlust, da der höhere technologische Standard Europas bei den genannten Produkten für Kaufentscheidungen an Bedeutung verliert (UBA 2015).

TTIP soll – trotz weitgehend gesättigter Märkte beiderseits des Atlantiks – die Nachfrage weiter steigern, um das versprochene Wirtschaftswachstum zu erzeugen. Da damit offensichtlich nicht qualitatives Wachstum gemeint ist, geht dies notwendig auf Kosten der Nachhaltigkeit (MÜLLER 2015).

8. Vorsorge vs. Nachsorge

In der EU gilt für Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz offiziell das Vorsorgeprinzip. Es schreibt dann Vorsorgemaßnahmen vor, wenn hinsichtlich des Risikos bestimmter Produkte und Verfahren kein wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisstand vorliegt. Vorsorgemaßnahmen sind z. B. Risikobewertungen, Kennzeichnungen und Rückverfolgungen (FRITZ 2014b). Diese Vorsicht ist nicht – wie die Industrie immer behauptet – überflüssig, was Beispiele wie Contergan, DDT, BSE und Asbest zeigen (HENKEL 2013).

In den USA gilt dagegen in den meisten Bereichen – nicht allen: Ausnahmen bei Zulassung von Medikamenten und

Medizinprodukten – ein Nachsorgeprinzip. Nach ihm bleibt die Erforschung der Risiken von Produkten und Verfahren den Konzernen selbst überlassen. Geschädigte Personen müssen tendenziell nachweisen, wie und wodurch sie geschädigt wurden. Diese Beweislastumkehr schützt Produzenten, nicht Konsumenten (BODE 2015).

Gegen das Vorsorgeprinzip und darauf basierende Zulassungsverfahren läuft eine Kampagne der Agrar-, Biotechnik- und Gentechnik-Industrie der USA, mit europäischen Partnern wie Bayer und BASF. Sie polemisieren, Vorsorge sei „politik-basierte Wissenschaft“, Nachsorge dagegen „wissenschaftsbasierte Politik“ (FRITZ 2014b).

Beispiele:

- Die kanadische Gold Mining Corporation verklagte El Salvador vor einem Schiedsgericht, weil ihr wegen extremer Umweltverschmutzung Abbau-Konzessionen entzogen worden waren (ATTAC 2014).
- Ausgleichem Grund klagte Chevron gegen Ecuador (EBERHARDT & OLIVER 2014, ENDRES & KOSCHNITZKE 2014).

9. Chemikalienrecht

Die europäische Chemikalien-Verordnung REACH (von 2007) schreibt für alle Chemikalien eine Prüfung, Registrierung und Zulassung vor. Zum Nachweis der Unbedenklichkeit müssen Firmen der europäischen Chemikalienagentur ECHA umfangreiche Unterlagen vorlegen. Nach dem US-Chemikaliengesetz TSCA werden Stoffe dagegen zugelassen, solange kein Nachweis der Schädlichkeit vorliegt. Dabei hat die US-Umweltagentur EPA viel weniger Möglichkeiten Risiken nachzuweisen. Entsprechend ist in den USA nur eine von 400 Chemikalien überprüft (FRITZ 2014b, HENKEL 2013).

US-Konzerne wie Monsanto, Dow Chemical, Procter & Gamble fordern daher eine gegenseitige Anerkennung der Regulierungen – etwa für Lebensmittel, Kosmetika, Pestizide –, was REACH für US-Waren aussetzen und den Wettbewerb zugunsten der US-Firmen verzerren würde. Wird, bei Geltung von TTIP, die Anerkennung von US-Zulassungen nicht oder nicht schnell genug national umgesetzt, bieten sich zudem Gelegenheiten für Investor-Staat-Klagen (FRITZ 2014b).

Beispiele:

- Im Bereich Kosmetika sind gesundheitsbezogene Regelungen in den USA viel schwächer – dort sind 11 Stoffe verboten oder eingeschränkt, in der EU über 1300. Trotzdem wünscht die EU-Kommission eine gegenseitige Anerkennung der Listen verbotener und erlaubter Stoffe (FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2015).
- 1986 bewertete die EPA Asbest als gesundheitsschädlich, was ein Bundesgericht als „nicht unzumutbar“ kassierte. Erst 2014 hat die EPA wieder einen Arbeitsstoff – von 85.000 in der US-Industrie eingesetzten – als Gesundheitsrisiko bewertet, nämlich Trichlorethylen. Eine solche Chemiepolitik findet großen Anklang in der Industrie (BODE 2015).

10. Nanotechnologie

Die USA ist der EU bei Nano-Technologie voraus. Allerdings gibt es dort wenig Risikoforschung zu diesem Bereich. Vorhandene Studien zeigen, dass bestimmte Nano-Materialien – etwa in Bioziden, Düngemitteln, Kosmetika, Lebensmitteln, Spielzeug – Entzündungen und Krebs hervorrufen, Organe und Erbgut schädigen, zudem sich im Körper anreichern können. Die Datenlage ist aber so schwach, dass selten fundierte Risikobewertungen möglich sind (UMWELTINSTITUT MÜNCHEN 2015).

Der Verbraucherschutz im Bereich Nano-Materialien ist dementsprechend unterentwickelt. Während immer neue Produkte vermarktet werden, geht in der EU nur ein Bruchteil der Nano-Forschungsgelder in Sicherheitsforschung. Das Vorsorgeprinzip ist (auch) hier faktisch ausgehebelt. Eine spezielle Zulassungspflicht und ein zentrales Register für Nano-Produkte fehlen. Eine Registrierung ist nach europäischer Chemikalienverordnung REACH erst nötig, wenn eine Tonne pro Jahr pro Produzent bzw. Importeur erreicht wird, was praktisch nie vorkommt (UMWELTINSTITUT MÜNCHEN 2015).

Nano-Technologie ist vor allem im Bereich Kosmetika und Lebensmitteln für TTIP relevant. Per Regulierungsrat ist hier – wie erwähnt (s.o.) – eine faktische Ko-Autorenschaft von US-Regierung und US-Lobbyisten bei zukünftigen europäischen Regulierungen geplant (FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2015).

Beispiele:

- Eine umfassende Kennzeichnungspflicht für Nano-Materialien fehlt. In vielen Bereichen ist nicht erkennbar, ob Produkte sie enthalten, außer inzwischen bei Kosmetika und Lebensmitteln. Auch hier ist nur vorgeschrieben, dass der Stoffname durch „(Nano)“ ergänzt wird – was oft übersehen werden dürfte (UMWELTINSTITUT MÜNCHEN 2015).
- Nano-Materialien müssen nicht als „Neustoff“ registriert werden, wenn der Ursprungsstoff bereits zugelassen ist. Sie werden dann stattdessen als „Altstoffe“ behandelt, für die weniger strenge Regelungen gelten. Allerdings gibt es inzwischen nano-spezifische Regelungen für Biozide, Kosmetika und Lebensmittel (UMWELTINSTITUT MÜNCHEN 2015).

11. Fracking

In den USA wird Öl und Gas oft durch „Fracking“ von „unkonventionellen Förderstätten“ – z.B. Schieferschichten – gewonnen. Diese Fördertechnik ist für die Umwelt ein Risiko, u.a. für die Trinkwasser-Reserven. Die USA produzieren inzwischen so viel Schiefergas, dass sie es exportieren wollen (MASCHEWSKY 2013).

In Europa ist Fracking dagegen an vielen potenziellen Förderorten verboten oder per Moratorium „auf Eis“ gelegt – allerdings hat das Bundeskabinett 2015 ein Fracking-freundliches Gesetz verabschiedet (GEGEN GASBOHREN 2015). Fracking-Moratorien könnten von US-Energiekonzernen – oder US-Ablegern europäischer Energiekonzerne, wie RWE, Wintershall –, die sich Konzessionen für Probebohrungen und Förderung gesichert haben, per Schiedsgericht angegriffen werden (SCHULTE VON DRACH 2014).

Förderung und Verarbeitung von Öl und Gas sind riskante Vorhaben, die schwere Folgen für Kommunen, Menschen und Umwelt haben können. Betroffene erhalten in solchen Fällen fast nie Schadensersatz für erlittene Umwelt- und Gesundheitsschäden. Das Risiko wird in der Regel auf die Steuerzahler abgewälzt. Unter TTIP müssten Regierungen für Entscheidungen zum Schutz von Mensch und Umwelt sogar noch Konzerne entschädigen (CINGOTTI et al. 2014).

Beispiele:

- Der US-Konzern Hess Oil klagt vor einem internationalen Schiedsgericht gegen Frankreich wegen eines Fracking-Verbots (SCHULTE VON DRACH 2014).
- Aus demselben Grund klagt der kanadische Konzern Lone Pine gegen die kanadische Provinz Quebec – nicht vor kanadischen Gerichten, sondern per Niederlassung in den USA vor einem internationalen Schiedsgericht (EBERHARDT & OLIVER 2014).

Verbraucherschutz und TTIP

Die Diskussion über Verbraucherschutz unter TTIP konzentriert sich auf Lebensmittel. So sind „Chlorhühner“, „Hormonfleisch“, „Genmais“ Europäern meist ein Graus, während Amerikaner sich oft vor Rohmilchkäse, „Tartar“ oder frisch gepflückten Erdbeeren ekeln. Verbraucherschutz umfasst allerdings mehr als Lebensmittel. Darunter fallen ebenso Kleidung, Unterhaltungs-Elektronik, Kinderspielzeug – aber z.B. auch Handfeuerwaffen –, für die jeweils Regulierungen in Europa gelten, die wir nur ungern abschaffen würden.

12. Chlorhühner, künstlich „gereiftes“ Rindfleisch, Hormonfleisch

Im Bereich Landwirtschaft sind ökologische Landwirtschaft, regionale Lebensmittelerzeugung, artgerechte Tierhaltung, Verzicht auf Risikotechnologien und Agropatente offenbar keine Anliegen der EU-Kommission. Durch die angestrebte Angleichung an die USA werden stattdessen – teilweise bestehende – hohe handwerkliche Standards in Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung durch Industriestandards ersetzt (THOMSEN 2013).

Das Verhandlungsmandat der EU-Kommission umfasst in diesem Bereich auch Zertifizierungen, Kennzeichnungen und Etikettierungen; etwa obligatorische Hinweise auf gentechnisch veränderte Inhaltsstoffe, auf den Fett-, Zucker- und Salzgehalt, etc. Solche Vorschriften werden von der EU-Kommission wieder nur formal als Handelshemmnisse verstanden, die man für angestrebte „Deals“ opfern kann und möchte (FRITZ 2014b).

Beispiele:

- Geflügel wird in den USA nach der Schlachtung zur Desinfektion in ein Chlorbad getaucht oder mit Chlorlauge besprüht, was Europäer meist ablehnen (obwohl sie Antibiotika im Hühnerfutter akzeptieren). Die US-Geflügelindustrie will die europäische Ablehnung der „Chlorhühner“ kippen (EBITSCH 2014).
- Durch Besprühen mit Milchsäure wird in den USA Rindfleisch gegen Salmonellen desinfiziert. Das so behandelte Fleisch „reift“ schneller, was das Abhängen verkürzt, die Profitspannen

steigert und den Wettbewerbsvorteil gegenüber handwerklichen Fleischverarbeitern vergrößert. Um die US-Bereitschaft zur Aufnahme von TTIP-Verhandlungen zu erhöhen, wurde dieses Verfahren 2013 in der EU zugelassen (KLIMENTA et al. 2014).

- In den USA werden bei der Tiermast Wachstumshormone eingesetzt, wie Ractopamin, das bei uns als gesundheitsbedenklich gilt (z.B. mögliche Wechselwirkung mit Asthma-Präparaten). EU-Handelskommissar de Gucht, bis Oktober 2014 für TTIP zuständig, wollte „Hormonfleisch“ nicht in der EU zulassen, was die US-Hersteller von Schweinefleisch verärgerte (THOMSEN 2013).

13. Pestizid-Rückstände

Die US-Landwirtschaft setzt zur kostengünstigen Schädlingsbekämpfung auf eine Doppelstrategie – einerseits Einsatz spezieller Pestizide (z.B. Glyphosat, Glufosinat), andererseits Anbau solcher Nutzpflanzen (z.B. verschiedene Sorten Genmais, Gensoja), die durch gentechnische Bildung von Resistenzen auf diese Pestizide abgestimmt sind. Pestizide und darauf abgestimmte Nutzpflanzen werden oft von derselben Firma, etwa Monsanto, vermarktet (HENKEL 2013).

Die Grenzwerte für Pestizid-Rückstände in Futter- und Lebensmitteln sind in den USA höher. Diese Futter- und Lebensmittel werden in großem Umfang exportiert, auch nach Europa, und in der Lebensmittelherstellung oder Tiermast verwendet (BODE 2015, UBA 2015).

Beispiele:

- Die EU wurde wegen Anwendung des Vorsorgeprinzips im Bereich Lebensmittel mehrfach von den USA vor der WTO verklagt (MÜLLER 2015).
- US-Exporteure monieren die strengeren EU-Grenzwerte für Pestizid-Rückstände in Lebensmitteln, etwa in Kartoffeln und Soja (FRITZ 2014b).

14. Genetisch veränderte Futter- und Lebensmittel

Gentechnik ist kein explizites TTIP-Thema, hat aber große Bedeutung für US-Landwirtschaft und Agrochemie-Konzerne, wie Monsanto. Die USA versuchen, den Zulassungsprozess für GVOs (genetisch veränderte Organismen) aufzuweichen, außerdem die Nulltoleranz für GVOs in Lebensmitteln und gentechnische Verunreinigungen im Saatgut abzuschaffen. Mit einem geheim tagenden Regulationsrat, unter Mitsprache von US-Regierung und Lobbyisten, wären sie diesem Ziel näher gerückt (FRAKTION DIE LINKE 2014).

Die USA produzieren große Mengen Genmais, Gensoja und Genraps, die überwiegend in den Export gehen (BODE 2015). Mehrere Dutzend Sorten von genmanipuliertem Mais, Raps und Soja sind in der EU schon zur Tiermast zugelassen; ihre Zahl dürfte sich in Zukunft noch erhöhen. Die in der Öffentlichkeit verbreitete Vorstellung eines tendenziell „Genfood“-freien Europas ist also fiktiv. Übrigens: erst der Import des Genfutters ermöglicht der EU ihre enorme Überproduktion von Milch und Fleisch für den Weltmarkt (THOMSEN 2013).

Beispiele:

- Der US-amerikanische Genmais MIR 162 darf seit 2012 in die EU als Futter- und Lebensmittel importiert werden. Die EU sah die Zulassung als ein Zugeständnis an die USA im Vorfeld, um die TTIP-Verhandlungen in Gang zu bringen (KLIMENTA et al. 2014).
- Der US-Biotechnologieverband BIO moniert, dass Kombinationen mehrerer genmanipulierter Pflanzen – sogenannte „stacked events“, mit höheren Giftkonzentrationen und unbekanntem Wechselwirkungen – in der EU ein eigenes Bewertungsverfahren durchlaufen müssen, während sie in den USA einfach „durchgewunken“ werden, wenn die Ausgangskomponenten erst einmal bewilligt sind (FRITZ 2014b)

15. Hormonwirksame Chemikalien

Viele Chemikalien sind hormonell wirksam („endokrine Disruptoren“), aber trotzdem in alltäglichen Produkten (wie Lebensmitteln, Verpackungen, Kosmetika, Pestiziden) enthalten – etwa Bisphenol A in Babyflaschen. Hormonwirksame Chemikalien stehen im Verdacht, viele und unterschiedliche Gesundheitsschäden (mit-)verursachen zu können (BODE 2015).

Die EU hat sich – entgegen dem proklamierten Vorsorgeprinzip – bisher vor einer Regulierung gedrückt. Die EU-Kommission ist aber seit kurzem verpflichtet, Kriterien zur Identifizierung endokriner Disruptoren zu entwickeln. Der US-Chemieverband ACC warnte hier vor „regulatorischer Inkompatibilität“, die transatlantischen Handel behindere, und plädierte für die Ersetzung von Verboten durch Schwellenwerte (FRITZ 2014b).

Beispiele:

- Jährlich werden etwa 4 Millionen Tonnen Bisphenol A (BPA) hergestellt, meist von großen Chemiefirmen in den USA und Europa. BPA betreffende Einschränkungen oder Verbote würden vor allem sie treffen. Entsprechend stark ist die Lobbytätigkeit gegen eine effektive Regulierung (BODE 2015).
- Der internationale Agrobiotech-Verband CropLife (Monsanto, Syngenta, Bayer, BASF, etc.) sagte bei Einführung der geplanten EU-Kriterien für endokrine Disruptoren den US-Pestizidherstellern Exportverluste in Höhe von 4 Milliarden US Dollar voraus. Nach Einspruch der Lobbyisten legt die EU die 2013 geplante Herausgabe von Kriterien für endokrine Disruptoren auf Eis (FRITZ 2014b).

Gesundheitsschutz und TTIP

Ziele wie gesunde Ernährung, nachhaltige Landwirtschaft, sozial-ökologische Agrarwende, vorsorgender Verbraucherschutz sind EU-Kommission und US-Regierung anscheinend unwichtig. Da ein Teil der europäischen Öffentlichkeit sie aber für wichtig hält, versuchen hochrangige EU-Repräsentanten TTIP „grün zu reden“. Allerdings wird zugegeben, dass „notwendige Deals“ mit den Amerikanern die Bereiche Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz berühren könnten – nach dem Motto „akzeptierst Du meinen VW-Airbag, akzeptiere ich Dein Chlorhuhn“. Umwelt-, Verbraucher- und Gesundheitsschutz sind offenbar Verhandlungsmasse und stehen zur Disposition (EBITSCH 2014).

16. Gesundheitskosten

In vielen Ländern Europas werden Gesundheitskosten durch nationale Bestimmungen gesenkt, z.B. Preismoratorien für rezeptpflichtige Medikamente, Zwangsabschläge und Rabatte für gesetzliche Krankenkassen, Preisfestlegung für neue Medikamente auf Basis von Nutzenanalysen, etc. Unter TTIP könnten Konzerne gegen solche staatlichen Vorgaben klagen. Die Bereitschaft der Gesetzgeber, gesundheitspolitische Regulierungen durchzusetzen, würde durch Androhung teurer Klagen sicher sinken (SZENT-IVANYI & RIESBECK 2014).

Die gesetzlichen Krankenkassen warnen, dass TTIP zur Kostenexplosion im Gesundheitswesen führen könne. Qualitätsstandards, Versorgungssicherheit und nachhaltige Finanzierung seien gefährdet (GKV 2014).

Beispiele:

- Die gesetzlichen Krankenkassen fürchten Klagen von US-Investoren gegen Preisregulierung, Patentschutz und Verschreibungspflicht von Medikamenten (ENGELN-KEFER 2014).
- Die Krankenhausplanung, die in Deutschland öffentliche Aufgabe ist und selbstverständlich Regulierungen enthält, z.B. eine Begrenzung der Zahl der Krankenhausbetten, könnten Investoren als potenzielle Gefährdung ihrer Profitchancen per ISDS angreifen (GEBAUER 2014).

17. Krankenhäuser

Stationäre Versorgung wird in den USA über Angebot und Nachfrage geregelt; staatliche Krankenhausplanung wurde unter Präsident Reagan abgeschafft. Kliniken gehören überwiegend Investment-Fonds. Fusionen und Übernahmen sind häufig, aber auch Schließungen, wenn die Investoren mit der Profitabilität unzufrieden sind, was oft für Kliniken in armen Stadtteilen gilt (ALSCHNER 2015). In Deutschland wird dieses Problem durch öffentliche Beihilfen für wenig oder nicht profitable Kliniken – deren Erhalt aber im öffentlichen Interesse ist – vermieden (FRITZ 2014a).

Krankenhaus- und Pflegekonzerne aus den USA erhalten in der EU zunehmend Marktzugang – und damit Anspruch auf Leistungsausgleich durch die Kostenträger -, wenn Bedarf besteht und eine Konzession gewährt wurde. Das ist ein Einfallstor für US-Investoren, die sich zunehmend in große private Krankenhauskonzerne einkaufen (FRITZ 2014a).

Beispiele:

- An der Krankenhausgesellschaft Fresenius, zu der die Helios-Kliniken gehören, sind inzwischen mehrere US-Investmentgesellschaften beteiligt (u.a. BlackRock, Capital Group), an der Rhön-Klinikum AG wieder andere (u.a. Goldman Sachs, Morgan Stanley) (FRITZ 2014a).
- Der Bundesverband Deutscher Privatkliniken (BDPK) klagt gegen den Landkreis Calw wegen dessen Ausgleichszahlungen für defizitäre Kreiskliniken. Ein Landgericht wies die Klage ab, aber der BDPK kündigte Berufung an und will offenbar mit diesem Musterfall bis zum Europäischen Gerichtshof (EuGH) gehen. Prozesskosten sind für ihn – anders als für den Landkreis – kein Problem, da ihm große Krankenhausketten (z.B. die

Helios-Kliniken) angehören, die reichlich mit US-Kapital ausgestattet sind (FRITZ 2014a).

18. Medikamente, Medizinprodukte, Medizinwerbung

Der Patentschutz für Medikamente ist in den USA oft wesentlich länger als in Europa. Er dient zur Sicherung von Profiten, da die Entwicklungskosten meist nach zweijähriger Vermarktung „eingespielt“ sind. Würden die US-Regelungen nach Europa übertragen, könnten Ärzte, Krankenkassen und Patienten erst später auf billigere Nachahmerpräparate – Generika, die etwa 1/3 des Ursprungspreises kosten – ausweichen, was den Kostendruck im Gesundheitswesen erhöhen würde (SZENT-IVANYI & RIESBECK 2014).

Die Ergebnisse klinischer Studien zur Medikamentenwirkung sollen auf Wunsch des US-Pharmaverbands PhRMA als geistiges Eigentum verstanden werden und im Privatbesitz der Auftraggeber verbleiben. Damit können negative Ergebnisse solcher Studien – etwa Hinweise auf schädliche Wirkungen – der Öffentlichkeit vorenthalten bleiben (FRITZ 2014b). Zudem lässt sich so die Zulassung von Generika erschweren, da deren Hersteller solche Studien in der Regel nicht bezahlen können.

Der europäische Pharmaverband EFPIA hat die PhRMA-Forderung ausdrücklich begrüßt (DIEWISCH & SCHAABER 2014). PhRMA verlangt auch, dass staatliche Preisvorgaben für Medikamente sich nicht auf Generika-Preise beziehen dürfen (damit Krankenkassen weiterhin teure Originalpräparate zahlen). Dieses Verbot soll explizit in TTIP aufgenommen werden (FRITZ 2014b).

Die US-Arzneimittelbehörde FDA und das europäische Pendant EMA unterscheiden sich oft in ihren Bewertungen (u.a. aufgrund unterschiedlicher Therapiekonzepte und Patientenpopulationen). Es ist fraglich, ob eine Harmonisierung auf dem jeweils höheren Schutzniveau erfolgen wird (SZENT-IVANYI & RIESBECK 2014).

Bei Medizinprodukten (wie künstlichen Hüftgelenken, Brustimplantaten, Herzkathetern, Herzschrittmachern) ist das Zulassungsverfahren in den USA deutlich strenger und transparenter als in der EU, wo ca. 80 „benannte Stellen“ (u.a. TÜV-Verbände, die schon durch Fehllurteile aufgefallen sind) zulassen können. Eine Übernahme des US-Verfahrens wäre hier im Interesse der Patienten (GKV 2014).

Beispiele:

- Der US-Pharmakonzern Eli Lilly verklagte Kanada auf 500 Millionen USD Schadensersatz. Kanadische Gerichte hatten zwei Patente von Eli Lilly nicht anerkannt, da die Präparate nach Auffassung der Richter keine echten Innovationen seien. Gegen Kanada laufen acht solcher Verfahren von Pharmafirmen vor internationalen Schiedsgerichten (DIEWISCH & SCHAABER 2014).
- Der US-Biotechnologie-Konzern BIO verlangt eine stärkere Abschottung des gemeinsamen Markts von Generika aus Drittländern, um deren Einfuhr oder Transit zu unterbinden, und so ein Sinken der Pharmapreise zu verhindern (FRITZ 2014b).
- In den USA ist Werbung für Behandlungsmethoden und rezeptpflichtige Medikamente erlaubt, in Europa nicht. Käme die

US-Regelung auch bei uns, würde dies die Kosten erhöhen (DIEWISCH & SCHAABER 2014).

19. Nichtraucherchutz

Viele Länder verbieten Tabakwerbung, Rauchen in der Öffentlichkeit, verlangen Warnhinweise auf Zigarettenpackungen, verhängen Altersgrenzen, erschweren die Aufstellung von Zigaretten-Automaten. Das missfällt der Industrie, die ihre Profite geschmälert sieht.

Beispiel:

- Der US-Tabakkonzern Philip Morris hat Uruguay und Australien vor privaten Schiedsgerichten wegen des erforderlichen Aufdrucks von Warnhinweisen auf Zigarettenpackungen verklagt (ENDRES & KOSCHNITZKE 2014, EBERHARDT & OLIVER 2014).

20. Arbeitnehmerschutz

Viele Arbeitnehmer und Gewerkschafter fürchten unter TTIP die Durchsetzung „amerikanischer Verhältnisse“ in der Arbeitswelt – mit großer Lohnspreizung, minimaler Arbeitsplatzsicherheit („hire and fire“), schlechten Arbeitsbedingungen, Behinderung der Interessenvertretung durch Gewerkschaften, Bindung der Krankenversicherung an den Arbeitsplatz, etc. –, über das durch EU und nationale „Arbeitsmarktreformen“ (z.B. Agenda 21) durchgesetzte Maß hinaus.

Gewerkschaftlich organisiert sind in den USA nur 11 % der Beschäftigten, gegen 18 % in Deutschland, 80 % in Schweden (UKEN 2014). Zahlreiche Kanzleien in den USA sind auf Klagen gegen Gewerkschaften spezialisiert und Experten im „union busting“, oder Einrichten von Scheingewerkschaften. Solche Aktivitäten sind im Vorfeld von TTIP jetzt auch in Deutschland zu beobachten (FRITZ 2014b).

Von den acht Kernarbeitsnormen der ILO (International Labour Organization) – die von 150 Ländern vollständig oder weitgehend akzeptiert wurden – hat die USA nur zwei übernommen (Verbot von Zwangsarbeit, Verbot von Kinderarbeit). Selbst China und Pakistan haben mehr Kernarbeitsnormen ratifiziert. Ein Recht auf Bildung von Gewerkschaften und kollektiv geltende Arbeitsbedingungen und Löhne (z.B. Tarifverträge) lehnen die USA weiterhin ab (BSIRSKE 2013).

Beispiele:

- Im VW-Werk in den USA (Chattanooga, Tennessee) sollte ein Betriebsrat nach deutschem Vorbild eingerichtet werden. Nach einer Angstkampagne von Politikern und Lobbyisten stimmte eine knappe Mehrheit der Beschäftigten dagegen (UKEN 2014).
- Der französische Konzern Veolia klagt gegen den unlängst eingeführten Mindestlohn in Ägypten (ATTAC 2014, ESSLINGER 2014).

Strategien der Durchsetzung von TTIP

Der Abschluss des Freihandelsabkommens CETA zwischen der EU und Kanada im Herbst 2014 – die Ratifizierung steht noch aus – war eine Art Probelauf für TTIP. Einige Experten bezweifeln zwar, dass CETA eine „Blaupause“ für TTIP ist – Kanada sei der EU viel ähnlicher als die USA –, aber immerhin wurde die Öffentlichkeit erfolgreich an das Thema herangeführt. Der wachsende Protest – vor allem aus Deutschland, Österreich, Großbritannien, den USA – dürfte die TTIP-Befürworter in EU-Kommission, EU-Parlament, vielen nationalen Regierungen und Parlamenten aber doch irritieren. Deshalb hatte der Ende 2014 ausgeschiedene EU-Kommissionspräsident Barroso in dieser Frage sehr aufs Tempo gedrückt, wie jetzt auch Kanzlerin Merkel.

In der deutschen TTIP-Diskussion sind einige Missverständnisse verbreitet:

- TTIP ist ein Anliegen der USA, die versuchten, es Europa aufzudrängen – tatsächlich ging die Initiative zu TTIP von Europa aus;
- die „Amis“ haben generell niedrigere Standards im Umwelt-, Verbraucher-, Gesundheits-, Daten-, Rechts-, Arbeitnehmer- und Arbeiterschutz – tatsächlich ist in einigen Bereichen die Regulierung in den USA höher und besser, z.B. bei Medikamenten, Medizinprodukten, am Finanzmarkt;
- private, internationale, geheime Schiedsgerichte in Handelsfragen sind eine infame US-Erfindung – tatsächlich sind sie „Made in Germany“.

Kurz nach Aufnahme der TTIP-Verhandlungen 2013 bildete sich das kritische Netzwerk deutscher NGOs „TTIP-unfairhandelbar“. Mehrere NGOs stellten einen Antrag auf Einrichtung einer „Europäischen Bürgerinitiative“ (EBI) zu TTIP – dieses im EU-Vertrag vorgesehene Instrument soll eine Art Volksentscheid ermöglichen. Im Herbst 2014 wurde eine EBI zu TTIP von der EU-Kommission mit formalen Einwänden abgelehnt.

Daraufhin starteten NGOs aus mehreren Ländern eine selbstorganisierte Europäische Bürgerinitiative (sEBI) unter dem Motto „Stopp TTIP“. Der Kampagne schlossen sich inzwischen (Stand: 6/2015) über 400 Organisationen an; über zwei Millionen Menschen unterschrieben bereits. Ziel ist eine breite Aufklärung der Öffentlichkeit und die Erzeugung politischen Drucks auf Entscheidungsträger in Kommunen, Ländern, Bund und EU. Die Hoffnung ist, dass entweder TTIP ganz verhindert werden kann (wie 1998 das MAI, s.u.); oder zumindest die Wunschlisten von EU-Kommission, Konzernen und neoliberalen „Thinktanks“ nicht so – wie geplant – durchgesetzt werden können.

Aus dem, was über die Verhandlungen bisher durchgesickert ist – und wie Wirtschaftsverbände und Lobbygruppen sie PR-mäßig begleiten –, lassen sich folgende Verfahrensweisen der US-Seite ablesen (THOMSEN 2013):

- zurückhaltendes Agieren, bis die EU-Seite von sich aus Zugeständnisse macht, damit TTIP früher abgeschlossen werden kann als das parallel dazu verhandelte TPP (Transpacific Partnership; s.o.);

- flächendeckende Durchsetzung von Schiedsgerichten für Investor-Staat-Klagen im Handel zwischen USA und EU;
- möglichst umfassende Liberalisierung, Kommerzialisierung und Privatisierung, auch im öffentlichen Bereich;
- Festschreibung einer Unumkehrbarkeit dieser Prozesse;
- Fortschreibung dieser Prozesse (regulatorische Kooperation, Regulationsrat);
- Ersetzung von Positivlisten durch Negativlisten bei der Dienstleistungs-Liberalisierung;
- Ersetzung des Vorsorge- durch das Nachsorge-Prinzip;
- Ablehnung von Verboten bzw. Nulltoleranzregeln; Forderung nach deren Ersetzung durch Schwellenwerte;
- allgemeines Ziel: Angleichung der Regulierungsstandards an US-Vorgaben.

Als Strategie der TTIP-Befürworter ist erkennbar:

- maximale Behinderung einer politischen und zivilgesellschaftlichen Diskussion durch umfassende Geheimhaltung der Verhandlungen (mit rein symbolischen Zugeständnisse an den Informationsbedarf der Öffentlichkeit; FRAKTION DIE LINKE 2014);
- Beschäftigung der Öffentlichkeit mit Nebenschauplätzen („Chlorhühner“, „Hormonfleisch“; EBITSCH 2014);
- teilweises Nachgeben auf den Druck der Zivilgesellschaft durch Einleitung eines öffentlichen Konsultationsverfahrens zum Investitionsschutzkapitel in TTIP; allerdings wurden auch hier nur Textauszüge von der Kommission veröffentlicht (FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2014b);
- formale Zugeständnisse beim Haupt-Kritikpunkt Schiedsgerichte: z.B. gemäß Vorschlag sozialdemokratischer Wirtschaftsminister die Einrichtung eines internationalen Handelsgeschichtshofs mit festangestellten Berufsrichtern und einer Berufungsinstanz (KRAJEWSKI 2015) – was die Einseitigkeit der Entscheidungen („Profit vor Gemeinwohl“) wenig ändern dürfte;
- Vorschlag der EU-Ratspräsidentschaft im Herbst 2014, aus Sicht des Verbraucherschutzes kontroverse Themen auszuklammern und ein „TTIP light“ zu schaffen (MÜLLER 2015);
- unauffällige Durchsetzung und Unumkehrbarkeit der Liberalisierungs-Agenda durch TTIP-Elemente, wie „regulatorische Kooperation“, „lebendes Abkommen“, Ersetzung von „Positiv-“ durch „Negativlisten“ (s.o.).

Zur Frage, wer TTIP – wenn es ausverhandelt wäre – letztlich ratifiziert, wird inzwischen mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass es sich dabei um ein „gemischtes Abkommen“ handle, das von den nationalen Parlamenten der EU-Mitgliedsstaaten zu ratifizieren wäre – in Deutschland zusätzlich vom Bundesrat -, und nicht allein vom EU-Parlament.

Ausblick

Die von Neoliberalen seit Jahrzehnten betriebene Deregulierung eines über mehr als hundert Jahre erkämpften Systems

- sozialer Sicherung (Gesundheits-, Verbraucher-, Umwelt-, Daten-, Rechts-, Arbeitnehmer- und Arbeitsschutz; Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen-, Rentenversicherung);

- öffentlicher Daseinsvorsorge (Wohnung, Energie, Entsorgung, Arbeit, Bildung, Mobilität, Information, Sicherheit, etc.)

erreicht mit TTIP einen vorläufigen Höhepunkt. Die beiden Verhandlungspartner US-Regierung und EU-Kommission wollen ein Handelsabkommen mit möglichst weitgehenden Liberalisierungen.

Die Diskussion um TTIP wird durch die Geheimhaltung seitens EU-Kommission und Bundesregierung gezielt erschwert. Die meisten Medien sind in dieses Schweigekartell eingebunden, mit wenigen Ausnahmen (Süddeutsche Zeitung, Tageszeitung, Junge Welt, Zeit Online, 3sat, etc.). Die etablierten Parteien – Ausnahme: Grüne, Linke – unterstützen TTIP, auch wenn es in Teilen von SPD und CSU wieder „grummelt“. Die DGB-Spitze orientiert sich an der SPD bzw. dem TTIP-Befürworter Gabriel, wobei einige Einzel-Gewerkschaften – Ver.di, GEW, IG BAU, Teile der IG Metall – zahme Kritik äußern, während andere – vor allem IG BCE – TTIP befürworten. Das vollmundige, wenn auch haltlose Versprechen von Arbeitsplätzen wirkt wieder einmal (DULLIEN 2015, FOODWATCH 2015, MAIER 2015).

Die Initiative zu TTIP ging von der EU-Kommission aus, die USA mussten angeblich erst durch Vorleistungen zur Aufnahme von Verhandlungen gebracht werden (THOMSEN 2013). Aber die USA hat viele Eisen gleichzeitig im Feuer, z.B. neben TTIP auch das Transpazifik-Abkommen (s.o.). Die EU-Kommission wird bei ihrer TTIP-Initiative gestützt durch alle nationalen Regierungen, breite Mehrheiten im Europa-Parlament und den nationalen Parlamenten, große Wirtschaftsverbände und Lobbygruppen, wirtschaftsnahe „Thinktanks“, die Mehrheit der Medien, Kirchen und Gewerkschaften.

Der politische Konflikt um TTIP ist keiner zwischen EU und USA, sondern zwischen einerseits politischen und Wirtschaftseliten beiderseits des Atlantiks und andererseits der tendenziell „schweigenden Mehrheit“ der Gesellschaft, die durch TTIP eher verlieren wird. Öffentliche Kritik kommt vor allem von umwelt-engagierten oder wirtschafts-kritischen Parteien, globalisierungs-kritischen NGOs, Minderheiten in Gewerkschaften, Kirchen und Medien, aus Teilen des gewerblichen Mittelstands, von Klein- und Ökobauern, zunehmend von Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden, Sozialversicherungsträgern, Umwelt-, Verbraucher- und Wohlfahrtsverbänden, etc. Der Widerstand ist breit und heterogen.

Im März 2015 fand im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Bundestags eine öffentliche Anhörung zu TTIP statt, mit drei Anträgen (Linke, Grüne) und zehn Experten (u.a. von DGB, PowerShift, Deutschen Städtetag, Forum Umwelt und Entwicklung, Verbraucherzentrale Bundesverband) – die Mehrzahl der Experten war gegen das Abkommen in der bis jetzt bekannten Form. Im Mai 2015 sprach sich der Handelsausschuss des Europaparlaments für TTIP und Schiedsgerichte aus, auch mit den Stimmen der Sozialdemokraten, die im Vorfeld gegen private Schiedsgerichte waren. Im Juni kam es im EU-Parlament zu Tumulten bei der Abstimmung über diese Empfehlung des Handelsausschusses pro TTIP und ISDS. Sie galt als nicht-bindende Testabstimmung, die der EU-Kommission ein Stimmungsbild liefern sollte. Es

gab zur Pro-TTIP-Empfehlung über 100 Änderungsanträge, woraufhin die Abstimmung auf unbestimmte Zeit vertagt wurde (MÜLLER 2015). Am 8.7.2015 wurde sie aber nachgeholt, mit 436 Ja-Stimmen (pro TTIP) – von Liberalen, Konservativen und vielen Sozialdemokraten – gegen 41 Nein-Stimmen.

Die Vergangenheit zeigt, dass sich auch gut vorbereitete und breit unterstützte Liberalisierungs-Agenden politisch verhindern lassen, wie z.B. das von der OECD vorangetriebene Multilaterale Investitionsabkommen (MAI; Multilateral Agreement on Investments), das 1998 an der französischen Nationalversammlung scheiterte (MIES & VON WERLHOF 1998). Ähnliches geschah dem „Anti-Piraterie-Abkommen“ (ACTA; Anti-Counterfeiting Trade Agreement), das 2012 vom EU-Parlament abgelehnt wurde. Beide Abkommen enthielten Bestimmungen, die jetzt wieder bei TTIP auftauchen.

Gerüchten zufolge haben sich die TTIP-Verhandlungen in den letzten Monaten festgefahren und kommen nicht voran (FOODWATCH 2015, VON DANIELS 2015). Spätestens Ende 2015 beginnt aber der Vorwahlkampf um die US-Präsidentschaft, der die außenpolitische Handlungsfähigkeit der im Amt befindlichen US-Regierung normalerweise deutlich einschränkt. Präsident Obama hatte sich deshalb noch im Juni 2015 – gegen den erbitterten Widerstand linker Demokraten im Kongress – eine Art unbegrenzte Verhandlungsvollmacht (Trade Promotion Authority, TPA) erteilen lassen, um das transpazifische Abkommen TPP noch zum Abschluss zu bringen. Ende Juli scheiterten aber die TPP-Verhandlungen in Hawaii – zumindest vorläufig. Jede weitere Verzögerung dürfte die Chancen erhöhen, dass die TTIP-Verhandlungen nicht rechtzeitig abgeschlossen werden – und damit eventuell dauerhaft scheitern.

Kontakt:

Prof. Dr. phil. Werner Maschewsky
Domstr. 31
14482 Potsdam
E-Mail: w.maschewsky@gmx.net

Nachweise

ALSCHNER, U. (2015): TTIP ist nichts für Krankenhäuser, GesundheitsWirtschaft 8(3/14): 14-15 [www.dropbox.com/s/1rp6eoktkhoobe0/GeWi_03_2014_TTIP_IVKK.pdf, Zugriff: 29.4.2015].
ATTAC (2014): Investitionsschutz: Der Wolf im Freihandelspelz, Attac, Frankfurt/M.
BERGER, J. (2013): Freihandelsstudie – Scharlatanerie im pseudowissenschaftlichen Gewand, NachDenkSeiten [http://www.nachdenkseiten.de/?p=17671, Zugriff 13.4.2015].
BMW I – BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT (2015): Häufig gestellte Fragen zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) [http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Freehandelsabkommen/TTIP/faqs.html, Zugriff: 31.7.2015].
BODE, T. (2015): Die Freihandelslüge, DVA, München.
BSIRSKA, F. (2013): Marktwirtschaftliche Liberalisierung versus sozialstaatliche Regulierung, in: KELLER, S. (Hrsg.): Das Freihandelsabkommen mit den USA in der Kritik, Die Grünen im Europäischen Parlament, Brüssel: 44-53.

CAPALDO, J. (2014): Transatlantic trade and investment partnership: European disintegration, unemployment and instability, GDAE working paper # 14-03, Tufts University, Medford (MA).
CEPR – CENTRE FOR ECONOMIC POLICY RESEARCH (2013): Reducing transatlantic barriers to trade and investment – an economic assessment, CEPR, London.
CINGOTTI, N., EBERHARDT, P., FEODOROFF, T. et al. (2014): Fracking auf TTIP komm raus, Attac, Frankfurt/M. [www.power-shift.de/wordpress/wp-content/uploads/2014/03/Kurzstudie-Fracking-TTIP-CEO_PowerShift_FoE-Europe-et-al-3-2014.pdf, Zugriff 24.3.2014].
DAS ERSTE (2014): TTIP – der große Deal, Das Erste Exklusiv, 2.8.2014.
DIE WELT (2015): Putin droht der EU im 50-Milliarden-Dollar-Streit, 20.6.2015.
DGUV – DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG (2014): Position der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland zu einer Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) zwischen der Europäischen Union und den USA, DGUV, Berlin/Kassel.
DIEWISCH, H., SCHAABER, J. (2014): TTIP schadet der Gesundheit, Pharma-Brief Nr. 2: 1-3.
DULLIEN, S. (2015): Zum Nutzen und Risiko des EU-USA-Freihandelsabkommens TTIP, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Wirtschaft und Energie, Öffentliche Anhörung zu TTIP am 12.3.2015.
EBERHARDT, P. (2013): Eine transatlantische Verfassung der Konzerne, in: KELLER, S. (Hrsg.): Das Freihandelsabkommen mit den USA in der Kritik, Die Grünen im Europäischen Parlament, Brüssel, 16-25.
EBERHARDT, P., OLIVER, C. (2014): Profit durch Un-Recht. Wie Kanzleien, SchiedsrichterInnen und Prozessfinanzierer das Geschäft mit dem Investitionsschutz befeuern, CEO/TNI/Campact/PowerShift, Brüssel/Amsterdam/Berlin.
EBITSCH, S. (2014): Kampagne um TTIP – Autopsie des Chlorhuhns, Süddeutsche Zeitung, 15.8.2014.
ENDRES, A., KOSCHNITZKE, L. (2014): Wie Konzerne Staaten vor sich herreiben, Zeit Online, 24.3.2014.
ENGELN-KEFER, U. (2014): Freihandel gegen Sozialstaat, Tageszeitung, 22.7.2014.
ESSLINGER, D. (2014): Verschiebt TTIP das Machtgefälle zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern? Süddeutsche Zeitung, 15.8.2014.
FELBERMAYR, G., LARCH, M., FLACH, L. et al. (2013): Dimensionen und Auswirkungen eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Januar 2013, Endbericht, ifo Institut, München.
FOODWATCH (2015): Löschtage bei der Europäischen Kommission: Zahlreiche Angaben zu TTIP korrigiert, Pressemitteilung, 31.3.2015. [http://www.foodwatch.org/de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung-loeschtage-bei-der-europaischen-kommission-zahlreiche-angaben-zu-ttip-korrigiert/, Zugriff 15.5.2015].
FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2014a): Für ein starkes Primat der Politik – für fairen Handel ohne Demokratie-Outsourcing, Deutscher Bundestag, Antrag 18/1457.
FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2014b): Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens der Europäischen Kommission zum Investitionsschutzkapitel im geplanten Transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP, Deutscher Bundestag, Antrag 18/1964.
FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2015): Sicherheit bei Kosmetika im Rahmen der TTIP-Verhandlungen. Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag, Drucksache 18/3975.
FRAKTION DIE LINKE (2014): Die Verhandlungen zum EU-USA-Freihandelsabkommen TTIP stoppen, Deutscher Bundestag, Antrag 18/1093.
FRITZ, T. (2014a): TTIP vor Ort – Folgen der transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft für Bundesländer und Kommunen, Campact, Verden.
FRITZ, T. (2014b): TTIP: Die Kapitulation vor den Konzernen, PowerShift, Berlin.
FRITZ, T. (2015): Investitionsschutz in TTIP und CETA, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Wirtschaft und Energie, Öffentliche Anhörung zu TTIP am 12.3.2015.

- FRITZ, T., SCHERRER, C. (2002): GATS: zu wessen Diensten?, VSA, Hamburg.
- GEBAUER, T. (2014): Terror der Rendite, Medico International, Rundschreiben 02/14: 5-7.
- GEGEN GASBOHREN (2015): Frackingverbot? – April, April!, Gegen Gasbohren, Nordwalde. [<http://www.gegen-gasbohren.de/2015/04/01/frackingverbot-april-april>, Zugriff 12.4.2015].
- GKV – GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG (2014): Stellungnahme des GKV-Spitzenverbands vom 28.04.2014 zu den Verhandlungen der Europäischen Kommission über Medizinprodukte und Arzneimittel im Rahmen einer Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft, GKV, Berlin.
- HAAR, K., BANK, M. (2015): Regulierung in Handschellen, Junge Welt Spezial „TTIP stoppen“, 8.4.2015.
- HEINRICH BÖLL STIFTUNG (2015): 7. Um welche Regulierungsbereiche geht es genau?, TTIP - was steckt dahinter? Anfänger, 10 Fragen und Antworten zu TTIP, Heinrich Böll Stiftung, Berlin [<https://www.boell.de/de/2014/05/12/7-um-welche-regulierungsbereiche-geht-es-genau>, Zugriff 28.4.2015].
- HENKEL, M. (2013): Tausche Vorsorge gegen Exportwachstum? in: KELLER, S. (Hrsg.): Das Freihandelsabkommen mit den USA in der Kritik, Die Grünen im Europäischen Parlament, Brüssel: 26-33.
- KLIMENTA, H., FISAHN, A., EBERHARD, P. et al. (2014): Die Freihandelsfalle, VSA, Hamburg.
- KRAJEWSKI, M. (2015): Stellungnahme zu Investitionsschutz und Investor-Staat-Streitbeilegung im Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaftsabkommen, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Wirtschaft und Energie, Öffentliche Anhörung zu TTIP am 12.3.2015.
- LOEWE, J. (2007): Das Wasser-Syndikat. Über die Verknappung und Kommerzialisierung einer lebensnotwendigen Ressource, Pforte, Dornach.
- MAIER, J. (2015): Stellungnahme von Jürgen Maier, Forum Umwelt & Entwicklung/ Bündnis TTIP-Unfairhandelbar, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Wirtschaft und Energie, Öffentliche Anhörung zu TTIP am 12.3.2015.
- MASCHEWSKY, W. (2013): Umweltrisiken der Schiefergas-Gewinnung mit Fracking, *umw-med-ges* 26(2): 110-118.
- MIES, M., VON WERLHOF, C. (Hrsg.) (1998): Lizenz zum Plündern. Rotbuch, Hamburg.
- MÜLLER, K. (2015): Frage- und Problemstellungen sowie Empfehlungen aus Verbrauchersicht, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Wirtschaft und Energie, Öffentliche Anhörung zu TTIP am 12.3.2015.
- PINZLER, P., UCHATIUS, W., KOHLENBERG, K. (2014): Im Namen des Geldes. Zeit Online, 10.3.2014
- RAPHAEL, D. (2014): Gemeinsames Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen, Deutscher Städtetag, Berlin/ Köln.
- SCHULTE VON DRACH, M. (2014): TTIP Faktencheck: Fracking – Europas riesiger Energiehunger, *Süddeutsche Zeitung*, 13.8.2014 .
- SJÖLANDER HOLLAND, A. (2005): The water business. Zed Books, London & New York.
- SZENT-IVANYI, T., RIESBECK, P. (2014): Wie das Freihandelsabkommen Patienten schadet, *Berliner Zeitung*, 12.10.2014.
- THIE, H. (2015): TTIP + CETA, 13.5.2015 [www.nachdenkseiten.de/upload/pdf/15_05_21_Hans_Thie_TTIP_CETA.pdf, Zugriff 22.6.2015]
- THOMSEN, B. (2013): Bäuerinnen und Bürgerinnen müssen gehalten, in: KELLER, S. (Hrsg.): Das Freihandelsabkommen mit den USA in der Kritik, Die Grünen im Europäischen Parlament, Brüssel: 35-42.
- UBA – UMWELTBUNDESAMT (2015): Umweltschutz unter TTIP, Umweltbundesamt, Dessau [http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltschutz_unter_ttip_0.pdf, Zugriff: 28.4.2015].
- UKEN, M. (2014): Im Zweifel für den Arbeitgeber, *Zeit Online*, Hamburg [<http://www.zeit.de/wirtschaft/2014-05/Freihandel-TTIP-Deutschland-USA>, Zugriff 16.5.2014].
- UMWELTINSTITUT MÜNCHEN (2015): Nanotechnologien – Risiken, Umweltinstitut München [www.umweltinstitut.org/fragen-und-antworten/nanotechnologien/risiken.html, Zugriff 28.4.2015].
- VON DANIELS, J. (2015): Der schwierige TTIP-Zeitplan, *Correctiv* [<https://correctiv.org/recherchen/ttip/blog/2015/04/16/der-schwierige-zeitplan/>, Zugriff: 7.7.2015].
- WALLACH, L. (2013): TAFTA – die große Unterwerfung, *Le Monde diplomatique*, November 2013, 1, 16-17.
- WALLACH, L. (2015): Zwanzig Jahre Freihandel in Amerika. *Le Monde diplomatique*, Juni 2015: 11.
- ZINN, H. (2005): A people’s history of the United States. Harper Perennial Modern Classics, New York.